

Auszug aus der Dienstvertragsordnung

§ 14a neu gef. gemäß ARK-Beschluss vom 28.10.2020, veröffentlicht durch Bek vom 7.12.2020
(KABl 2021 S. 18), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2021.
[§ 14a: Text gilt seit 01.01.2021]

§ 15[1] Arbeitsbefreiung am Buß- und Bettag

(1) Der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin wird am Buß- und Bettag unter Zahlung der Urlaubsvergütung von der Arbeit freigestellt.

(2) ¹Wird der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin am Buß- und Bettag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. ²Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderjahres nachzuholen.

³Haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach einem Dienstplan zu arbeiten und sieht dieser am Buß- und Bettag keine Arbeit vor, ist die Freistellung von der Arbeit an einem anderen Tag im Kalenderjahr nachzuholen.

¹Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(3) ¹Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden. ²Dies gilt auch, wenn der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin vor dem Tag, für den die Freistellung vorgesehen ist, aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

[1] Fassung gemäß ARK-Beschluss vom 15.1.2015